



INHALT: Neue Allgemeinverfügung zum Abschuss von Graugänsen zur Wildschadensverhütung für das Jagdjahr 2009/2010; Vollzug der Wassergesetze, Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet des Marktes Wolnzach zur Wasserversorgung des Ortsteils Niederlauterbach und der Gemeinde Rottenegg; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen I, II und III Spitalholz) der Stadt Pfaffenhofen; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen VI Schindelhauser Holz) der Stadt Pfaffenhofen; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen II) der Gemeinde Pörnbach, Ortsteil Puch; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen I, II und III) des Marktes Reichertshofen; **Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen I und II) der Gemeinde Scheyern**; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen III) der Wasserversorgungsanlage der Regens-Wagner-Stiftung Hohenwart; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen I und II) für die Wasserversorgungsanlage des Wasserzweckverbandes Geroldshausener Gruppe; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgungsanlage Affalterbach (Brunnen III, IV und V) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Imltalgruppe“; Schulverband Ernsgaden, Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009; Schulverband Rohrbach, Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009; Schulverband Grundschule Scheyern, Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009; Schulverband Hauptschule Scheyern, Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009; Verwaltungsgemeinschaft Ilmünster, Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009; Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009;

Landratsamt

Neue Allgemeinverfügung zum Abschuss von Graugänsen zur Wildschadensverhütung für das Jagdjahr 2009/2010

Das Landratsamt Pfaffenhofen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- Die Schonzeit für Graugänse wird vom 01.07.2009 bis 31.07.2009 und vom 01.09.2009 bis 31.10.2009 für folgende Reviere im Landkreis Pfaffenhofen aufgehoben:
 - Gemeinschaftsjagdrevier Baar
 - Gemeinschaftsjagdrevier Dünzing
 - Gemeinschaftsjagdrevier Deimhausen
 - Gemeinschaftsjagdrevier Ebenhausen
 - Gemeinschaftsjagdrevier Ernsgaden
 - Gemeinschaftsjagdrevier Engelbrechtsmünster
 - Gemeinschaftsjagdrevier Freinhausen
 - Gemeinschaftsjagdrevier Geisenfeld
 - Gemeinschaftsjagdrevier Geisenfeldwinden
 - Gemeinschaftsjagdrevier Hartacker
 - Gemeinschaftsjagdrevier Hög II
 - Gemeinschaftsjagdrevier Ilmendorf
 - Gemeinschaftsjagdrevier Irsching
 - Gemeinschaftsjagdrevier Manching I
 - Gemeinschaftsjagdrevier Menning
 - Gemeinschaftsjagdrevier Mitterwöhr
 - Gemeinschaftsjagdrevier Münchsmünster

- Gemeinschaftsjagdrevier Oberhartheim-Pleiling
- Gemeinschaftsjagdrevier Parleiten
- Gemeinschaftsjagdrevier Rockolding
- Gemeinschaftsjagdrevier Rottenegg
- Gemeinschaftsjagdrevier Schillwitzried
- Gemeinschaftsjagdrevier Unterpindhart
- Gemeinschaftsjagdrevier Untermettenbach
- Gemeinschaftsjagdrevier Vohburg
- Gemeinschaftsjagdrevier Westenhausen
- Gemeinschaftsjagdrevier Zell b. Geisenfeld
- Eigenjagdrevier Abwurfplatz Geisenfeld
- Eigenjagdrevier Braun
- Eigenjagdrevier Einberg
- Eigenjagdrevier Flugplatz Manching
- Eigenjagdrevier Griesham
- Eigenjagdrevier Reisinger
- Eigenjagdrevier Schielein
- Staatsjagdrevier Baumannshof

2. Der Abschuss darf in den Revieren

Gemeinschaftsjagdrevier Ernsgaden
Gemeinschaftsjagdrevier Geisenfeld
Gemeinschaftsjagdrevier Hög II
Gemeinschaftsjagdrevier Manching I
Gemeinschaftsjagdrevier Westenhausen
Eigenjagdrevier Abwurfplatz Geisenfeld
Eigenjagdrevier Braun
Eigenjagdrevier Flugplatz Manching
Eigenjagdrevier Reisinger
Eigenjagdrevier Schielein
Staatsjagdrevier Baumannshof

während der Hauptflugzeit der Wehrtechnischen Dienststelle in Manching (9.00 Uhr bis 17.00 Uhr) **nicht** durchgeführt werden.

- Es ist mit größter Vorsicht zu schießen. Dabei sind alle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Personen und fremdes Eigentum zu schützen. Der Freizeittourismus ist zu beachten.
- Für Unfälle und Schäden aller Art, die durch das Schießen oder die Handhabung mit der Waffe entstehen sollten, haftet der Revierinhaber bzw. der jeweilige Jagdpächter. Die Haftung des Landratsamtes scheidet aus.
- Der Revierinhaber bzw. Jagdpächter muss eine gültige Haftpflichtversicherung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 Bundesjagdgesetz abgeschlossen haben.
- Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 5 dieses Bescheides wird angeordnet.
- Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Die sehr großen Wasserflächen im Bereich des Feilenmooses und auch im Bereich der Schielein-Weiher sind Anziehungspunkte für Graugänse. In den vergangenen Jahren wurde immer wieder festgestellt, dass die Saaten durch die Gänse zum Teil vollständig vernichtet wurden. Beschwerden von Landwirten liegen den jeweiligen Eigenjagdinhabern bzw. Jagdpächtern vor.

1.2 Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> - verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgen (siehe Anlage 2) - verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- und Hauptfruchtbau - verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden - verboten auf Grünland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland <p>Die Bestimmungen der Düngerverordnung (DüV) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.</p>
1.3 Lagern und Ausbringen von Klär- oder Fäkal-schlamm	verboten	
1.10 Rodung, Kahlschlag größer als 5000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)	

3. In § 3 Abs. 3 wird „Lagerverordnung“ durch „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS)“ ersetzt.

4. In § 7 wird der bisherige Text Abs. 1 und folgender Abs. 2 eingefügt:

„Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.“

5. In § 8 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

6. Der Verordnung wird folgende Anlage 2 angefügt:

Anlage 2

Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern (zu Nr. 1.2)

Nachweislich bedeutet: Schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der Düngung

Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 1.10)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstokkenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 04.06.2009

40/6420

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

2210 7534 00363

Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet über das Wasserschutzgebiet (Brunnen I und II) der Gemeinde Scheyern

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde (Brunnen I und II) vom 31.10.1990, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 46 vom 15.11.1990.

§ 1

Änderung der Verordnung

1. In § 2 Abs. 5 wird „im Anhang“ durch „in Anlage 1“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1 erhalten die Ziffern 1.1, 1.2, 1.3 und 1.10 folgende Fassung:

	im Fassungs- bereich	in der Enge- ren Schutz- zone	in der Weite- ren Schutz- zone
entspricht Zone	I	II	III
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2

1.2 Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> - verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgen (siehe Anlage 2) - verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- und Hauptfruchtbau - verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden - verboten auf Grünland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland Die Bestimmungen der Düngerverordnung (DüV) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
1.3 Lagern und Ausbringen von Klär- oder Fäkal-schlamm	verboten	
1.10 Rodung, Kahlschlag größer als 5000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)	

3. In § 3 Abs. 3 wird „Lagerverordnung“ durch „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS)“ ersetzt.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7
Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.“

5. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

6. Der Verordnung wird folgende Anlage 2 angefügt:

Anlage 2

Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern (zu Nr. 1.2)

Nachweislich bedeutet: Schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der Düngung

Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 1.10)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstokkenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 04.06.2009

40/6420

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

**Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das
Wasserschutzgebiet (Brunnen III) der Wasserversorgungsanlage der Regens-Wagner-Stiftung Hohenwart**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet der Regens-Wagner-Stiftung (Brunnen III) vom 11.10.1988, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 42 vom 20.10.1988.

§ 1
Änderung der Verordnung

1. In § 2 Abs. 5 wird nach Lageplan „(Anlage 1)“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 1 erhalten die Ziffern 1.1, 1.2, 1.3 und 1.10 folgende Fassung:

	im Fassungs- bereich	in der Enge- ren Schutz- zone	in der Weite- ren Schutz- zone
entspricht Zone	I	II	III
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2



AMTSBLATT

für den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

Nummer 46

Herausgeber: Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Druck: Ilmgaudruckerei Pfaffenhofen
Erscheint wöchentlich. Bezugspreis 50.- DM jährlich

15. November 1990

INHALT: Nachruf – Vollzug des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG- und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG-; Erlaß einer Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung mit Verbandssatzung für den Schulverband Langenbruck – Antrag der Gemeinde Ilmmünster auf Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für die Entnahme von Grundwasser aus Brunnen II, Fl. Nr. 828, Gemarkung Ilmmünster – Vollzug der Wassergesetze; Errichtung von zwei Fischweihern auf Fl. Nr. 1319 der Gemarkung Gundamsried, Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm durch Herrn Franz Daniel, Eja, 8068 Pfaffenhofen a. d. Ilm – Vollzug der Wassergesetze; Wasserschutzgebietsverordnung des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm für die Wasserversorgungsanlage (Brunnen II) der Gemeinde Hettenshausen – Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Scheyern – Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm: Bekanntmachungen: Vollzug des BauGB; Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 66 „An der Spitalstraße“ der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm – Vollzug des BauGB; Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 61 „Gewerbegebiet Heißmanning“ der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm – Vollzug der Wassergesetze; Errichtung von zwei Fischweihern auf Fl. Nr. 1319 der Gemarkung Gundamsried, Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm, durch Herrn Franz Daniel, Eja, 8068 Pfaffenhofen a. d. Ilm – Bekanntmachung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens: „Dr. Bergmeister-Straße I, Bebauungsplan Nr. 11“ – Bekanntmachung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens: „Dr. Bergmeister-Straße II, Bebauungsplan Nr. 11“ – Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses Umlegungsverfahren „Dr. Bergmeister-Straße I, Bebauungsplan Nr. 11“ – Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses Umlegungsverfahren „Dr. Bergmeister-Straße II, Bebauungsplan Nr. 11“

Landratsamt

NACHRUF

Am 9. November 1990 ist

Herr Martin Thalmaier

ehemaliger 1. Bürgermeister der früheren Gemeinde Gebrontshausen im Alter von 93 Jahren verstorben.

Herr Thalmaier war von 1955 bis 1971 als 1. Bürgermeister für das Wohl seiner Heimatgemeinde tätig.

Der Landkreis dankt dem Verstorbenen für seine selbstlose Mitarbeit und wird im stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 13. 11. 1990

Dr. Scherg, Landrat

Vollzug des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG –; Erlaß einer Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung mit Verbandssatzung für den Schulverband Langenbruck

Die am 27. 9. 1990 von der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Langenbruck beschlossene Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung mit Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 2. 11. 1990, Az.: 20/205, gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Langenbruck (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erläßt aufgrund

des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2, Art. 30 Satz 2, Art. 31 Abs. 1, Art. 44, Art. 45, Art. 49 Abs. 6 und Art. 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Langenbruck.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Reichertshofen.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 1 Satz 2 KommZG.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung.

(4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld jeweils im Vertretungsfall für jede Sitzung.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe B; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden;

- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;

- c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden; von 20,-DM.

- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchst. c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluß des Betroffenen.

(6) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 3, 4 und 5 Buchstaben c) und d) wird durch Beschluß der Schulverbandsversammlung festgesetzt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 1 Satz 4 KommZG).

(7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

der Verwaltungsgemeinschaft Ilimmünster sowie beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Zimmer 233, zur Einsichtnahme vor.

Etwaige Einwendungen sind bei den vorgenannten Stellen spätestens 2 Wochen nach Ende der Auslegungfrist zu erheben. Im übrigen wird auf die Bekanntmachungsveröffentlichung bei der Verwaltungsgemeinschaft Ilimmünster hingewiesen.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 31. 10. 1990

32/863/2.2

Schrötzlmair, Stellvertreter des Landrats

Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Scheyern

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – i. d. F. d. Bek. v. 23. 9. 1986, BGBl I S. 1529, i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG – i. d. F. d. Bek. v. 3. 2. 1988, BayRS 753-1-1, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Scheyern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Scheyern wird in der Gemeinde Scheyern das in § 2 näher umschriebene

Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungsbereichen, einer engeren und einer weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungsbereich umschließt für Brunnen I Teilflächen des Grundstücks Fl. Nr. 760 der Gemarkung Scheyern, für Brunnen II Teilflächen von Fl. Nr. 763 der Gemarkung Scheyern. Die Fassungsgebiete haben ein Ausmaß von jeweils ca. 35 x 35 m.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt Teilflächen von Fl. Nr. 760, 761, 762 und 763, Gemarkung Scheyern.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nrn. 814 und 815, Gemarkung Scheyern und Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 754, 760, 761, 762, 763, 798 und 800 der Gemarkung Scheyern.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2–1.4	verboten	–	–
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgendem Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	verboten		
1.5 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärstoffanfall zu betreiben	verboten		
1.6 Massentierhaltung	verboten		
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19. 12. 80 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde.	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		–
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	verboten		–
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	verboten		
2. Sonstige Bodennutzungen			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers	verboten		
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		–

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		-
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten		verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten		
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	verboten		
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau	verboten		verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.
4.2 Durchführung von Bohrungen			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden	verboten		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten		-
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen*	verboten		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern			
5. Sonstige bauliche Nutzungen			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben		verboten	
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	-	-

* auf das Rundschreiben vom 1. 8. 84 (iiB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.

(2) Die Verbote des Abs. 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich, sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung eine Enteignung enthält, ist dafür gemäß Art. 36 Satz 2 und Art. 74 BayWG eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 85 Abs. 2 Nr. 1 a BayWG kann mit Geldbuße bis zu 100 000 DM (hunderttausend Deutsche Mark) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nach einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 31. 10. 1990

32/863/2.2

Schrötzlmair, Stellv. d. Landrats

Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Bekanntmachung

Vollzug des BauGB; Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 66 „An der Spitalstraße“ der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Der Stadtrat der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm hat in seiner Sitzung am 8. 11. 1990 den Bebauungsplan Nr. 66 „An der Spitalstraße“ gebilligt.

Nach Einarbeitung der berücksichtigten Einwände, die von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange vorgebracht wurden, liegt die Planfassung vom 8. 11. 1990 zusammen mit Begründung in der Zeit von Montag, den 26. 11. 1990 – Donnerstag, den 27. 12. 1990 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Stadtbauamt, Frauenstr. 14, Erdgeschoß, Zimmer 021, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß während der Auslegungsfrist Anregungen und Bedenken vorgebracht werden können. Diese sind schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorzubringen.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 12. 11. 1990

Bekanntmachung

Vollzug des BauGB; Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 61 „Gewerbegebiet Heißmanning“ der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Der Stadtrat der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm hat in seiner Sitzung am 8. 11. 1990 den Bebauungsplan Nr. 61 „Gewerbegebiet Heißmanning“ gebilligt.

Nach Einarbeitung der berücksichtigten Einwände, die von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange vorgebracht wurden, liegt die Planfassung vom 8. 11. 1990 zusammen mit Begründung in der Zeit von Montag, den 26. 11. – Donnerstag, den 27. 12. 1990, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Stadtbauamt, Frauenstr. 14, Erdgeschoß, Zimmer 021, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß während der Auslegungsfrist Anregungen und Bedenken vorgebracht werden können. Diese sind schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorzubringen.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 12. 11. 1990

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung von zwei Fischweihern auf Fl.-Nr. 1319 der Gemarkung Gundamsried, Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm, durch Herrn Franz Daniel, Eja, 8068 Pfaffenhofen a. d. Ilm

Herr Franz Daniel beantragte beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm unter Vorlage von Plänen die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung von zwei Fischweihern auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1319 der Gemarkung Gundamsried. Die Weiher besitzen keinen Zu- und Ablauf. Sie liegen im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ilm.

Die geplante Maßnahme stellt den Ausbau eines Gewässers dar und bedarf gem. § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – i. V. m. Art. 58 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG – der Planfeststellung.

Neben der Veröffentlichung im Amtsblatt ist im Vollzug der Bestimmungen des Art. 83 BayWG i. d. F. d. Bek. v. 3. 2. 1988 (BayRS 753-1-I) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG der Plan in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, einen Monat zur Einsicht auszulegen.

Aus vorstehendem Grunde liegen die einschlägigen Unterlagen hierzu in der Zeit von Montag, den 26. 11. 1990, bis Donnerstag, den 27. 12. 1990, im Stadtbauamt, Frauenstr. 14, Erdgeschoß, Zimmer 021 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.